



Kirchlicher Datenschutz Teil 3 – Das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche

Kirche und Religion. Dass man mit diesen Begriffen auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen oder die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten assoziieren sollte, haben die ersten beiden Beiträge der Serie „Kirchlicher Datenschutz“ gezeigt.¹ Im zweiten Teil der Reihe „Kirchlicher Datenschutz“ wurde überdies das Datenschutzrecht in der katholischen Kirche vertieft und anhand praktischer Beispiele erläutert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Anwendbarkeit des spezifischen Datenschutzrechtes der katholischen Kirche maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Ist die konkrete Verarbeitungstätigkeit einer Einrichtung dem kirchlichen Verkündigungsauftrag zuzurechnen, so gilt ausschließlich das kirchliche Datenschutzrecht. In allen übrigen Fällen gelten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Welches Recht anwendbar ist, wirkt sich aufgrund der vergleichbaren Regelungen des Datenschutzrechtes der katholischen Kirche sowie von DSGVO und BDSG allerdings nur bedingt aus.

Der abschließende, dritte Teil dieser Beitragsreihe beschäftigt sich nunmehr mit dem Datenschutzrecht in der Evangelischen Kirche und resümiert grob diejenigen Erkenntnisse, die die Beitragsreihe bisher geliefert hat. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sowie des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zur Abberufung und Kündigung des Datenschutzbeauftragten wird die Gelegenheit genutzt, die insoweit statuierten Grundsätze auch auf Datenschutzbeauftragte in kirchlichen Einrichtungen übertragen.

¹ Kinast, (PRev 5/2022 und PRev 1/2023).

1. Das EKD-DSG als Pendant zur DSGVO

Die Struktur des EKD-DSG korreliert überwiegend mit dem System der DSGVO.² Dies wird bereits dadurch deutlich, dass eine Vielzahl an Kapitelüberschriften – exemplarisch die Überschriften „Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze, Rechte der betroffenen Personen, Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter – sowie Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen“ ins EKD-DSG übernommen worden sind.³ Einige Vorschriften wurden sogar in ihrem unveränderten Wortlaut aus der DSGVO übernommen.⁴

a) Anwendungsbereich des EKD-DSG

Der Anwendungsbereich ist – wie auch im Bereich des Datenschutzrechtes der Katholischen Kirche – an die spezifische Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland angepasst und in § 2 EKD-DSG geregelt. Dieser normiert in Abs. 1, S. 1, dass das EKD-DSG für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gilt. Darüber hinaus gilt es ausweislich des Abs. 1 S. 1 für alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Das Gesetz definiert die zuvor benannten Stellen als „kirchliche Stelle“ legal. Diesen Begriff grenzt § 4 Nr. 9 DSGVO von der „verantwortlichen Stelle“ ab. Bei dieser handelt es sich wiederum um jede natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Damit definiert das DSGVO, dass alle kirchlichen Stellen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die weitere Anknüpfung an einen konkreten Verantwortlichen, der über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, korreliert mit dem System der DSGVO.

Auch das DSGVO gilt – wie die DSGVO – für automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (§ 2 Abs. 2 DSGVO). § 2 Abs. 3 DSGVO definiert überdies, dass für die Anwendung des DSGVO allein die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag relevant ist, mithin insbesondere der Ort der Verarbeitung irrelevant ist. Wie bereits im zweiten Teil der Aufsatzreihe dargelegt, beurteilt sich die Anwendbarkeit maßgeblich anhand

der Frage, ob die Tätigkeit einer Einrichtung dem kirchlichen Verkündigungsauftrag zuzurechnen ist.⁵ Insoweit ist es auch unerheblich, wenn sich die Kirche einer Organisationsform des staatlichen Rechts bedient.⁶

Praxishinweis: Wie schwierig die Abgrenzung sein kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des OLG Hamm⁷. Dieses hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Beklagte als Trägerin von diakonischen Krankenhäusern bereits aufgrund ihres Bezugs zur Evangelischen Kirche in den Anwendungsbereich des DSGVO-EKD fällt, auch wenn es sich bei ihr um eine selbstständige, privatrechtlich (nämlich als GmbH) organisierte Einrichtung der Kirche handelt.⁸ Dies bejahte das Gericht und wies die sofortige Beschwerde der Klägerin, die die DSGVO für anwendbar hielt, zurück.

b) Zulässigkeit kirchlicher Datenverarbeitung

Für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des DSGVO-EKD gilt im Wesentlichen dasselbe wie bereits in den Teilen 1 und 2 dieser Beitragsreihe benannt. Auch hier existiert gemäß § 6 DSGVO ein Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt und die kirchlichen Verantwortlichen müssen die Rechte der Betroffenen einhalten. Selbstredend statuiert das DSGVO-EKD Bedingungen an die Erteilung einer Einwilligung (§ 11 DSGVO-EKD) sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 13 DSGVO-EKD). Es werden ferner Anforderungen an die Information betroffener Personen niedergelegt (§§ 17,18 DSGVO-EKD), und Einzelheiten zu den Betroffenenrechten werden geregelt (§§ 19-25 DSGVO-EKD).

Eine nennenswerte Besonderheit des DSGVO-EKD im Vergleich zur DSGVO ist die explizite Benennung der Verpflichtung auf das Datengeheimnis in § 26 DSGVO-EKD. Dieser benennt den Grundsatz, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis) und mit der Verarbeitung betraute

2 Gola/Gola, 2. Auflage 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 11f; Golland, RDV 2018, 8.

3 Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375); Golland, RDV 2018, 8.

4 Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375); Golland, RDV 2018, 8.

5 Homepage des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), abrufbar unter: BfDI – Basiswissen zum Datenschutz – Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen (bund.de), zuletzt abgerufen am 21.02.2023.

6 Homepage des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), abrufbar unter: BfDI – Basiswissen zum Datenschutz – Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen (bund.de), zuletzt abgerufen am 21.02.2023.

7 OLG Hamm, Beschluss vom 23. September 2022 – I-26 W 6/22.

8 OLG Hamm, Beschluss vom 23. September 2022 – I-26 W 6/22.

Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die DSGVO erwähnt eine derartige Verpflichtung nicht. Dennoch wird diese als Teil der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOMs) angesehen. Diese kennt auch das DSG-EKD (§ 27 DSG-EKD). Darüber hinaus sieht das DSG-EKD korrelierend zur DSGVO verschiedene Pflichten der verantwortlichen Stellen vor. Hierzu gehören exemplarisch Pflichten im Zusammenhang mit

- der gemeinsamen Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch mehrere verantwortliche Stellen (§ 29 DSG-EKD),
- der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (§ 30 DSG-EKD) oder
- der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (§ 32 DSG-EKD).

Praxishinweis: Die Pflichten der Verantwortlichen im Sinne des DSG-EKD sowie derjenigen im Anwendungsbereich der DSGVO und BDSG unterscheiden sich nur marginal. Im Hinblick auf die eher geringe „Publikationsdichte“ kirchlicher Datenschutzaufsichten ist es insoweit möglich, die Informationen der „normalen“ Datenschutzaufsichtsbehörden als Leitlinie zu nutzen. Selbstverständlich muss insoweit dennoch immer im Einzelfall geprüft werden, ob sich die statuierten Empfehlungen tatsächlich übertragen lassen.

Abschließend sieht auch das DSG-EKD spezifische Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen vor (§§ 49-53 DSG-EKD). Erwähnenswert⁹ ist in diesem Kontext ebenfalls, dass das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen vorsieht, sofern die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden (§ 53 DSG-EKD). Auch ermöglicht § 50a DSG-EKD die Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Dasselbe gilt für die Tatsache, dass das DSG-EKD – im Gegensatz zur einmonatigen Frist der DSGVO – für die Beantwortung von Betroffenenanfragen eine dreimonatige Bearbeitungszeit einräumt (vgl. § 16 Abs. 3 S. 1 DSG-EKD und Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO).

c) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte

Verantwortliche Stellen im Anwendungsbereich des DSG-EKD müssen – wie auch im Anwendungsbereich

der DSGVO und anderen kirchlichen Datenschutzgesetzen – in bestimmten Fällen einen Datenschutzbeauftragten ernennen. Konkret ist ein sogenannter örtlicher Beauftragter für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) gemäß § 36 DSG-EKD zu ernennen, wenn

- bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
- die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Die Bestellung kann gemäß § 36 Abs. 2 DSG-EKD für mehrere verantwortliche Stellen erfolgen, und der Datenschutzbeauftragte muss gemäß Abs. 3 die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung erfolgt gemäß Abs. 5 schriftlich sowie die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen.

Zu den Aufgaben der örtlichen Beauftragten gehört, dass diese auf die Einhaltung des Datenschutzes hinwirken und die Verantwortlichen bei der Sicherstellung des Datenschutzes unterstützen (§ 38 DSG-EKD). Diese allgemein gehaltene Erläuterung präzisiert § 38 S.2 DSG-EKD dahingehend, dass die örtlichen Beauftragten exemplarisch die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten beraten (§ 38 S. 2 Nr. 1 DSG-EKD), die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme überwachen (§ 38 S. 2 Nr. 2 DSG-EKD) oder die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen informieren und schulen (§ 38 S. 2 Nr. 3 DSG-EKD). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Praxishinweis: Die Tätigkeitsbeschreibung des § 38 DSG-EKD ist inhaltlich an Art. 39 DSGVO angelegten. Verantwortliche im Anwendungsbereich des DSG-EKD können somit auf die für die DSGVO entwickelten Grundsätze zurückgreifen.

d) Exkurs: Die Abberufung und Kündigung kirchlicher Datenschutzbeauftragter

Von erheblicher praktischer Relevanz ist aktuell die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein kirchlicher Datenschutzbeauftragter abberufen oder gekündigt werden kann. Diesen Fragen hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinen Entscheidungen „X-FAG“¹⁰ sowie „Leistriz“¹¹ gewidmet.

⁹ Siehe hierzu insgesamt auch Neumann, DSB 2021, 290 (294).

¹⁰ EuGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – C-453/21.

¹¹ EuGH, Urteil vom 22. Juni 2022 – C 534/20.

In diesen Entscheidungen statuiert der EuGH, dass der deutsche Gesetzgeber im BDSG nicht nur strengere Voraussetzungen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Datenschutzbeauftragten, sondern auch für dessen Abberufung statuieren darf. Daraus folgt, dass sowohl die Abberufung des Datenschutzbeauftragten als auch die Kündigung des Arbeitsvertrags nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Für diesen Schutz ist es auch unerheblich, ob der Datenschutzbeauftragte Angestellter oder extern bestellt ist und ob die Gründe für die Entlassung auf einer Pflichtverletzung oder anderen Gründen beruhen. Mit anderen Worten: Der Schutz des Datenschutzbeauftragten vor Kündigung und Abberufung gilt unabhängig von den Umständen des Einzelfalles.

Praxishinweis: Diese Entscheidungen berücksichtigend müssen Verantwortliche stets prüfen, ob ein Sachverhalt abstrakt betrachtet eine Abberufung oder Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen kann („an sich“ geeigneter Grund). Liegt ein solcher Grund vor, so ist eine umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen beider Vertragsparteien vorzunehmen und zu prüfen, ob der abberufenden Partei die Fortführung der Bestellung als Datenschutzbeauftragter oder der Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Entscheidung in Sachen „Leistriz“ wurde bereits durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) umgesetzt.¹² Darüber hinaus haben die Instanzgerichte bereits entschieden, dass die bloße Verletzung der Pflichten als Datenschutzbeauftragter grundsätzlich nur seine Abberufung als DSB nach § 6 Abs. 4 S. 1 BDSG und damit nicht zugleich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann.¹³

Praxishinweis: Wenn eine kirchliche Stelle mithin einen Datenschutzbeauftragten aus wichtigem Grund abberufen und kündigen möchte, so muss eine „doppelte“ Prüfung dahingehend erfolgen, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung einerseits sowie für die Kündigung andererseits existiert.

Diese Entscheidungen sind insbesondere deshalb auch für kirchliche Verantwortliche relevant, da § 37 Abs. 2 des DSGVO korrelierend zu § 6 Abs. 4 BDSG normiert, dass die Abberufung der örtlich Beauftragten nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig sei. Ferner ist gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 DSGVO auch die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berech-

tigen. Der Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung nach.

Praxishinweis: Dieser besonders hohe Schutz führt dazu, dass ein Datenschutzbeauftragter für mindestens drei Jahre nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abberufen oder gekündigt werden kann. Berücksichtigt man ferner, dass die befristete Bestellung für mindestens drei Jahre erfolgen muss (§ 36 Abs. 3 S. 2 DSGVO), so addiert sich der Kündigungsschutz interner Beauftragter auf insgesamt 4 Jahre.

Vor dem Hintergrund dieser hohen Anforderung an Abberufung und Kündigung eines kirchlichen Datenschutzbeauftragten sollten Verantwortliche im Sinne des DSGVO frühzeitig, also vor der Bestellung, verifizieren, ob der jeweils anvisierte interne oder externe Datenschutzbeauftragte tatsächlich geeignet ist.

e) Die Datenschutzaufsicht in der Evangelischen Kirche

Auch das DSGVO sieht die Errichtung von Aufsichtsbehörden vor. Konkret wurden unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz etabliert, die von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten werden (§ 39 Abs. 1 DSGVO). Aufgabe der kirchlichen Aufsichtsbehörden ist es nicht nur, die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen (§ 43 Abs. 1 DSGVO). Vielmehr ist es ebenfalls die Aufgabe der kirchlichen Aufsichtsbehörden, die kirchliche Öffentlichkeit und auch die verantwortlichen Stellen über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken zu sensibilisieren, zu informieren und zu beraten. Gemäß § 42 Abs. (3) DSGVO schulen sie ferner die örtlich Beauftragten.

Entsprechend dem System der DSGVO können auch die Aufsichtsbehörden der Evangelischen Kirche Bußgelder verhängen. Diese sind im Gegensatz zur DSGVO jedoch auf einen maximalen Betrag von bis zu 500.000 Euro begrenzt (§ 45 Abs. 5 DSGVO). Die Geldbußen werden durch die Datenschutzaufsicht verhängt, die sicherstellt, dass die Verhängung der Geldbuße für Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzgesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist (§ 45 Abs. 2 DSGVO).

¹² BAG, Urteil vom 25.8.2022 – 2 AZR 225/20.

¹³ ArbG Heilbronn, Urteil vom 29.09.2022 – 8 Ca 135/22.

Insbesondere das System der Bußgeldverhängung im DSG-EKD wird allerdings in der Literatur kritisiert. So wird zunächst die Höhe der potenziellen Geldbuße insbesondere deshalb kritisiert, da es fraglich erscheint, dass eine absolute Deckelung der Bußgelder auf 500.000 Euro tatsächlich geeignet ist, dass die Geldbuße ihre abschreckende Wirkung erzielt.¹⁴ Ein weiterer kritisch betrachteter Aspekt ist, dass Geldbußen ausschließlich dann gegen verantwortliche Stellen im Sinne des DSG-EKD zu verhängen sind, wenn diese Stellen zugleich als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (§ 45 Abs. 1 S. 2 DSG-EKD). Dies führt allerdings dazu, dass der gesamte Bereich amtskirchlichen Handelns vom Datenschutzrecht und Strafrecht ausgenommen ist, was in der Literatur – völlig zu Recht – auf Unverständnis stößt.¹⁵ Es ist nämlich tatsächlich fraglich, ob eine de facto Bußgeldfreiheit dem durch Art. 91 DSGVO geforderten Schutzniveau ausreichend Rechnung trägt. Immerhin verstoßen kirchliche Amtsträger bekanntermaßen in identischer Art und Weise gegen Gesetze wie „normale“ Menschen.

2. Resümee

Die Beitragsserie hat gezeigt, dass der besonderen Stellung der Kirchen auch innerhalb der DSGVO, nämlich in Art. 91 DSGVO, Rechnung getragen wird. Konkret ermöglicht Art. 91 Abs. 1 DSGVO, dass Regeln weiter angewandt werden, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO in Kraft sind, als umfassende Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung zu qualifizieren sind und mit der DSGVO in Einklang gebracht werden.

In Deutschland haben insbesondere die beiden größten Kirchen ihre Gesetze, nämlich das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ (KDG) für die katholische Kirche und das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD) im Hinblick auf die DSGVO angepasst. Ferner haben die Zeugen Jehovas, seit 2017 in allen Bundesländern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, das „Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)“ in der Neufassung vom 21. Mai 2018, erlassen. Die übrigen Religionsgesellschaften haben hingegen kein eigenes autonomes Datenschutzrecht für ihre Vereinigungen geschaffen. Aus diesem Grund entfaltet die DSGVO – wie im Falle unzureichender Umsetzung – auch hier ihre vollharmonisierende Wirkung für die Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Religionsgesellschaften.¹⁶

Die Struktur der beiden Kirchendatenschutzgesetze KDG sowie EKD-DSG ist überwiegend gleich und

folgt jeweils dem System der DSGVO.¹⁷ Dennoch finden sich an einigen Stellen Besonderheiten, die bisweilen erhebliche Auswirkungen haben können. Man denke etwa an den Abschreckungscharakter der Bußgelder im Hinblick auf deren geringe Höhe. Aus aktueller Perspektive dürfte auch die Frage der Zulässigkeit einer Abberufung und Kündigung von Datenschutzbeauftragten hervorgehobene Relevanz haben, da beides ausschließlich unter strengen Voraussetzungen möglich ist.



Rechtsanwalt Dr. Kinast ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von KINAST Rechtsanwälte. Er ist Externer Datenschutzbeauftragter zahlreicher nationaler und internationaler Großkonzerne, Banken und Versicherungen sowie Organisationen der Kirche und öffentlichen Hand. Weiterhin berät Herr Dr. Kinast als Externer Compliancebeauftragter diverse Unternehmen der verschiedensten Branchen.

¹⁴ Golland, RDV 2018, 8 (12).

¹⁵ Hoeren, NVwZ 2018, 373 (374).

¹⁶ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Seifert, 1. Auflage 2019 Art. 91 DSGVO Rn. 22.

¹⁷ Gola/Gola, 2. Auflage 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 11f.